



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0782/2010		<b>Datum:</b>	29.10.2010			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	66-Tiefbauamt	<b>Az:</b>	66.2				
<b>Gremienweg:</b>							
17.12.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
06.12.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
16.11.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Regierungsstraße</b>						

**Beschlussentwurf:** Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Regierungsstraße nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 60 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

**Begründung:** Die Regierungsstraße wird im Bereich von Stresemannstraße bis Reichenspergerplatz nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan Nr. 18.06/04.08/02.01 erneuert. Die Planung sieht eine 6,00 m breite Asphaltfahrbahn sowie Parkflächen und einen Gehwegausbau vor.

Der schadhafte Mischwasserkanal aus dem Jahre 1894 wurde auf der gesamten Länge der Regierungsstraße durch neue Steinzeugrohre ersetzt.

Die Erneuerung der Regierungsstraße im vorgenannten Bereich stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Regierungsstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Beim Anliegerverkehr ist der Verkehr zu den in den Gebäuden befindlichen Nutzungen (Büro- und Wohngebäuden) zu berücksichtigen.

Beim innerörtlichen Fahrverkehr ist der Park-Such-Verkehr zu den Rheinanlagen bzw. zu den Anwohnerparkplätzen und den Bürogebäuden zu beachten.

Auch die Umfahrung über den Reichenspergerplatz / Im Vogelsang ist von Bedeutung.

Beim fußläufigen Verkehr ist die Verbindungsfunktion innerhalb dieses Bereiches sowie zu den Rheinanlagen abwägungsrelevant.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Hauptverkehre zu den Rheinanlagen über die Rheinstraße, Clemensplatz und Stresemannstraße abgewickelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist sowohl beim fußläufigen Verkehr als auch beim Fahrverkehr von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 40 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

**Historie:**

- 26.08.2008 Der Werkausschuss beschließt den Entwässerungsplan Nr. B-2/0085069
- 12.06.2008 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 18.06/04.08/02.01
- 02.12.2008 Der Fachbereichsausschuss beschließt den geänderten Lageplan Nr. 18.06/11.08/02.01